

## Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anerkennung des Vereins "Freundeskreis  
der Robert-Koch Schule Heidelberg e. V."  
als Träger der freien Jugendhilfe**

# Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 15. Juli 2009

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.07.2009	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Freundeskreis der Robert-Koch Schule Heidelberg wird gemäß § 75 Abs.2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 11 LKJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Baden-Württemberg) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.*

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.07.2009**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

Die Anerkennung des Freundeskreises der Robert Koch Schule e.V. hat keine Auswirkungen auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes.

## **B. Begründung:**

### **1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben:**

Der Freundeskreis der Robert-Koch Schule Heidelberg hat beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Der Verein besteht seit dem 24.09.1985 und hat zum Ziel, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Robert-Koch Schule und insbesondere die Begleitung der Abgangsschüler während ihrer Berufsausbildung zu unterstützen.

Seit 2003 betreibt der Freundeskreis eine bundesweit einzigartige Ausbildungsinitiative in Kooperation mit der Agentur für Arbeit der Stadt Heidelberg und der Gebäudereinigungsfirma Sönmez. Dieses ausbildungsbegleitende Modellprojekt, das vom Freundeskreis initiiert wurde, beinhaltet einen täglichen Stützunterricht, eine sozialpädagogische Betreuung und eine enge Kooperation mit der Berufsschule und Ausbildungsfirma. Finanziert wird dieses Ausbildungsmodell im Rahmen einer AbH- Maßnahme durch die Agentur für Arbeit. Durch dieses in Fachkreisen hochgeachteten Modellprojekt konnten im Jahr 2008 90% der Entlassschüler/innen direkt im Anschluss an die Schule eine Ausbildung beginnen.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist gemäß § 11 LKJHG das Jugendamt Heidelberg zuständig, da der Verein im Stadtkreis Heidelberg tätig ist und für seine Tätigkeit dort die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt hat. Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§75 Abs.2 SGB VIII).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf

- Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe SGB VIII
- Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78, in denen hingewirkt werden soll , dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen
- Frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 Absatz 3 SGB VIII)

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

## **2. Prüfung der Voraussetzungen**

Der Freundeskreis der Robert-Koch Schule e. V. ist als Verein eine juristische Person und kann daher aufgrund seiner Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

### **2.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe**

Der Freundeskreis fördert laut Vereinssatzung das Wohl lernbehinderter Kinder und Jugendlicher der Robert-Koch Schule. Dabei hat der Verein seinen Aufgabenschwerpunkt seit 2003 auf den Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf gelegt. Diese Schwerpunktsetzung wurde entsprechend in der Vereinssatzung neu aufgenommen.

Der Freundeskreis will hierbei die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern, die eine Förderschule besuchen bzw. besucht haben und Hilfen beim Einstieg ins Berufsleben benötigen. Er will dadurch erreichen, dass Benachteiligungen beim Übergang von Schule ins Arbeitsleben vermieden werden.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Ausbildungsinitiative des Vereins, die als Kooperationsprojekt der Agentur für Arbeit, der Stadt Heidelberg, der Firma Sönmez und des Freundeskreises der Robert-Koch Schule durchgeführt wird.

Bei diesem bundesweit einmaligen Modellprojekt werden pro Schuljahr 6 Schüler nach dem Förderschulabschluss zu Gebäudereinigern ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt bei der Firma Sönmez und findet direkt an der Robert-Koch Schule statt. Um den für ehemalige Förderschüler hohen Anforderungen dieses Ausbildungsberufes an der Berufsschule genügen zu können, werden diese intensiv mit täglichem Stützunterricht unterstützt und sozialpädagogisch begleitet. Finanziert wird die Ausbildung im Rahmen einer AbH-Maßnahme durch die Agentur für Arbeit. Durch das gut strukturierte Förderkonzept erreichen nahezu alle ehemaligen Förderschüler das Ausbildungsziel und erhalten dadurch einen vorzeigbaren Berufsabschluss mit weiteren beruflichen Perspektiven.

Damit fördert der Verein Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Er ist damit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 1 SGB VIII tätig. Maßgeblich für die Dauer der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der juristischen Person oder der Personenvereinigung. Der Freundeskreis fördert seit 2003 das beschriebene Ausbildungsmodell und ist damit mehr als 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

## **2.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele**

Der Freundeskreis der Robert-Koch Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und wurde vom Finanzamt Heidelberg als gemeinnützig anerkannt. Durch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erhält der Verein die Möglichkeit, zusätzliche Fördergelder für einzelne Schüler einzuwerben (z. B. Stiftungsgelder), die von der Förderung der Agentur für Arbeit aufgrund ihres Aufenthaltsstatus ausgeschlossen sind.

## **2.3 Fachliche Voraussetzungen**

Die fachliche Begleitung bei der theoretischen Ausbildung im täglich stattfindenden Stützunterricht erfolgt ausschließlich durch ausgebildete Sonderpädagogen, unterstützt von einem Sozialpädagogen.

## **2.4 Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes**

Der Verein bietet zweifelsfrei mit diesem integrativen Ausbildungsmodell Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

## **3. Fazit**

Der Freundeskreis der Robert-Koch Schule trägt das Ausbildungsmodell erfolgreich seit dem Jahr 2003 und erfüllt damit die in § 75 Abs.1 SGB VIII genannten formellen Voraussetzungen. Er hat damit einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner